



**Prüfungsstandard
zur Ermittlung des Anteiles
an der Kassengemeinschaft bei
der Überleitung von der
Kameralistik zur Doppik**

(RPA-H PS-EB-03)

(Stand: 28.06.2012)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Ausgangslage.....	3
Berechnung	3
Handhabung der Berechnungstabelle zur Bestimmung des Anteiles an der Kassengemeinschaft.....	4
Fazit	5

Anlagen

Anlage 1 - Berechnungsvorlage Anteil Kassengemeinschaft

Einleitung

Für das Erstellen einer Eröffnungsbilanz ist es erstmalig wichtig und notwendig, den finanziellen Anteil der einzelnen Rechtsträger an der „Kassengemeinschaft“ zum Zeitpunkt des Umstiegs von der Kameralistik auf die Doppik zu ermitteln und bilanziell separat zu erfassen, um so das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden des einzelnen Rechtsträgers darzustellen. Mit dem vorliegenden Prüfungsstandard soll die korrekte Ermittlung und bilanzielle Erfassung der finanziellen „Einstandswerte“ für den jeweiligen Rechtsträger gewährleistet werden

Ausgangslage

Die Kameralistik unterscheidet den Haushalt im Wesentlichen in vier Sachbuchteile, in denen Gelder verwaltet werden. Im Sachbuchteil „00“ werden die laufenden Einnahmen und Ausgaben verwaltet und dargestellt. Im Sachbuchteil „02“ werden die Investitionshaushalte abgebildet. Der Sachbuchteil „52“ wird für den Umgang mit durchlaufenden oder nicht zuordnungsfähigen Geldern genutzt und sollte in der Regel lediglich im Kirchenkreis angesprochen worden sein. Über den Sachbuchteil „92“ werden die Anlagen im Kapitalfonds des Kirchenkreises verwaltet.

Der Sachbuchteil „92“ stellt in diesem Zusammenhang eine Besonderheit dar. Er wird für die Ermittlung des Anteiles an der Kassengemeinschaft nicht benötigt. Die Werte hieraus stellen den Anteil des Rechtsträgers an dem Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises dar und fließen als Information in den Bereich der Geldanlagen auf der Aktivseite ein und werden daher in einem gesonderten Prüfungsstandard behandelt.

Die Fehlbeträge und Bestände der übrigen Sachbuchteile (00, 02 und 52) sollten in Gesamtsumme zum 31.12. vor dem Wertermittlungsstichtag der Eröffnungsbilanz mit dem letzten Stand im KTB bzw. Zeitbuch übereinstimmen. Diese Werte bilden die Basis für die Ermittlung des Anteiles an der Kassengemeinschaft.

Berechnung

Bei der Berechnung des Anteils des jeweiligen Rechtsträgers an der Kassengemeinschaft bietet es sich an, diese mit Hilfe einer Excel-Tabelle (siehe Anlage) zu berechnen.

Hierbei sind zunächst einmal die einzelnen Salden der unterschiedlichen Sachbuchteile zu addieren.

Sollte der Sachbuchteil „52“ ausschließlich auf Ebene des Kirchenkreises angesprochen worden sein, werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Das Verwahrgeldkonto sollte bis zum 31.12. des Jahres vor dem Umstieg möglichst „aufgeräumt“ werden, so dass keine Altlasten mit in das neue System übernommen werden.
2. Prüfen Sie, ob die dort verwahrten Gelder einer Kirchengemeinde zuzuordnen sind. So werden beispielsweise die Sicherheitseinbehalte in den meisten Fällen bisher im Sachbuchteil 52 aufbewahrt. In der Doppik sind diese Gelder bei den jeweiligen Rechtsträgern auszuweisen, denen sie zugeordnet werden können. Bei

dem Beispiel Sicherheitseinbehalt bedeutet dies, dass der zurückbehaltene Betrag den Anteil an der Kassengemeinschaft des jeweiligen Rechtsträgers erhöht. Gleichzeitig ist auf der Passivseite eine Verbindlichkeit zu bilanzieren, entweder als Kreditor oder als sonstige Verbindlichkeit.

3. Die Zahlstellen („Eiserne Vorschüsse“ / abzurechnende Mehreinnahmen etc.) wurden bisher ebenfalls in der Regel im Sachbuchteil 52 verwaltet und hatten somit nur eine Auswirkung auf den Kassenbestand des Kirchenkreises. Es wird empfohlen, die Zahlstellen zum 31.12. „virtuell“ aufzulösen (Anmerkung: sollte erläutert werden!), wodurch sich der Bestand des Kirchenkreises erhöht. Zum 01.01. wird die Zahlstelle „virtuell“ neu aus dem Anteil des jeweiligen Rechtsträgers an der Kassengemeinschaft gespeist. In der Berechnungstabelle ist dies zu berücksichtigen.

Handhabung der Berechnungstabelle zur Bestimmung des Anteiles an der Kassengemeinschaft

Mit der **Anlage 1** ist eine Berechnung der Anteile an der Kassengemeinschaft möglich. In der ersten Zeile in Spalte H ist das Jahr des EB-Stichtages einzutragen.

- Spalte A.:** In dieser Spalte ist zunächst einmal die Rechtsträgernummer zu hinterlegen.
- Spalte B.:** Hier ist der Name des Rechtsträgers einzutragen.
- Spalte C.:** Hier ist der Saldo des SB 00 einzutragen. Ggf. sind hier zur Doppikeinführung herausgelöste Teilbereiche (z.B. Überführung einer Kita in einen Kita-Verband) heraus zu rechnen.
- Spalte D.:** Hier ist der Saldo des SB 02 einzutragen.
- Spalte E.:** Hier ist der Saldo der Verwahrgeldrechnung des SB 52 einzutragen. Die Vorschüsse (in der Regel „Eiserne Vorschüsse“ der Zahlstellen) bleiben hier unberührt, da sie im SB 52 lediglich als Ausgabe dargestellt werden [Anmerkung: bitte erläutern, zumal unter Ziff. 3 Zahlstellen (und damit auch der „E.V.“ erwähnt wird)].
- Spalte F.:** Diese Spalte gibt den Kassenbestand des einzelnen Rechtsträgers zum letzten kameralen Stichtag wieder. Der hier errechnete Saldo sollte mit der Summe aus dem letzten Kassiertagebuch (KTB) bzw. Zeitbuch übereinstimmen.
- Spalte G.:** Die Zahlstellen sind bisher in der Verwahrgeldrechnung des Kirchenkreises hinterlegt gewesen. Zukünftig werden sie im Bereich der liquiden Mittel des jeweiligen Rechtsträgers geführt (SK 171100). Aus diesem Grund ist es notwendig, so zu tun, als ob die Zahlstellen alle zum 31.12. des Vorjahres aufgelöst worden sind. Die Summe aller verauslagten Zahlstellen im SB 52 ist hier daher einzutragen. Wären die Zahlstellen so zum Stichtag zurückgezahlt worden, hätten sie den liquiden Kassenbestand insgesamt erhöht.
- Spalte H.:** In der Verwahrgeldrechnung des Kirchenkreises wurden in der Vergangenheit zentral die Sicherheitseinbehalte bei Baurechnungen verwaltet und dargestellt. Bei diesen Geldern handelt es sich um Gelder

des jeweiligen Rechtsträgers. Die Summe der Sicherheitseinbehalte, die nicht zum Kirchenkreis gehören, ist somit in dieser Spalte beim Kirchenkreis abzusetzen und bei der jeweiligen Kirchengemeinde hinzuzurechnen.

Spalte I.: Diese Spalte kann genutzt werden, wenn es weitere Beträge gibt, die im SB 52 des Kirchenkreises gebucht worden sind, tatsächlich aber zu einer Kirchengemeinde oder einem anderen Rechtsträger der Kassengemeinschaft zuzuordnen sind.

Spalte J.: Hier wird nun der Gesamtbestand der liquiden Mittel des jeweiligen Rechtsträgers dargestellt.

Spalte K.: Da die Zahlstellen ja weiterhin gefüllt sind, müssen diese nun natürlich auch wieder „virtuell“ aus den Mitteln des jeweiligen Rechtsträgers, dem die Zahlstelle zuzuordnen ist, gespeist werden. Hier ist somit die Höhe der jeweiligen Zahlstelle einzutragen.

Spalte L.: Diese Spalte weist nunmehr den tatsächlichen Anteil des Rechtsträgers an der Kassengemeinschaft aus. Dieser Wert ist in die EB einzubuchen (SK 172000).

Fazit

Sollten die vorgenannten Punkte beachtet werden, ist der Anteil des jeweiligen Rechtsträgers an der Kassengemeinschaft relativ einfach zu ermitteln. Neu ist, dass die Zahlstelle direkt bei der jeweiligen Kirchengemeinde bilanziert wird. Neue Zahlstellen werden direkt bei den jeweiligen Rechtsträgern angelegt und aus deren Anteil an der Kassengemeinschaft finanziert.